



Fachbereich WD 6

Grundlagen des öffentlichen Dienstrechts

Grundlagen des öffentlichen Dienstrechts

Aktenzeichen: WD6-30000-0012-0015
Abschluss der Arbeit: 27.07.2026
Fachbereich: WD 6: Arbeit und Soziales

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Allgemeines zum Beamtenverhältnis	4
3.	Funktionsvorbehalt nach Art. 33 Abs. 4 GG	5
4.	Hergebrachte Grundsätze des Berufsbeamtentums nach Art. 33 Abs. 5 GG	7
4.1.	Alimentationsprinzip	7
4.2.	Lebenszeitprinzip	8
4.3.	Streikverbot	9
5.	Fortentwicklung	9

1. Einleitung

An die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages wurde die Bitte herangetragen, einen Überblick über die verfassungsrechtlichen Grundlagen des Berufsbeamtentums zu geben. Dabei soll insbesondere auf die Regelungen des Art. 33 Abs. 4 und 5 Grundgesetz (GG) näher eingegangen werden.¹

Das Recht des öffentlichen Dienstes ist durch einen Dualismus geprägt, der sich in Berufsbeamte, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen und Tarifbeschäftigte, die in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis stehen, unterteilt (sogenannte Zweispurigkeit des öffentlichen Dienstes).² Dabei ist der öffentlich-rechtliche Charakter des Beamtenverhältnisses gekennzeichnet durch die einseitige Regelungskompetenz des Staates über das Dienstrecht.³

Art. 33 GG gilt als Basisnorm für den öffentlichen Dienst und ist für den Bund unmittelbar bindendes Verfassungsrecht. Während Art. 33 Abs. 1 bis 3 GG vor allem Gleichheitsfragen – insbesondere beim Zugang zum öffentlichen Dienst – thematisiert, regelt Art. 33 Abs. 4 und 5 GG die wesentlichen Grundstrukturen des öffentlichen Dienstes. Der Begriff des Zugangs zu öffentlichen Ämtern stellt in erster Linie auf den Eintritt in den öffentlichen Dienst, also die Einstellung ab. Die Ausübung hoheitlicher Befugnisse im demokratischen Verfassungsstaat unterfällt einem Funktionsvorbehalt öffentlicher Amtsträger, deren öffentliches Dienstrecht durch hergebrachte Grundsätze des Berufsbeamtentums geprägt ist.⁴

Nach Art. 33 Abs. 4 GG ist die Ausübung hoheitlicher Befugnisse als ständige Aufgabe in der Regel Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu übertragen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen. Art. 33 Abs. 5 GG bestimmt, dass das Recht des öffentlichen Dienstes unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu regeln und fortzuentwickeln ist.⁵

2. Allgemeines zum Beamtenverhältnis

Die rechtliche Stellung der Beamten des Bundes ergibt sich maßgeblich aus den einschlägigen gesetzlichen Regelungen (GG, Bundesbeamtengesetz (BBG), Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) und Bundeslaufbahnverordnung (BLV)). Das öffentliche Dienstrecht wird dabei wesentlich durch die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums in Art. 33 Abs. 5 GG bestimmt und unterscheidet sich grundlegend von den Beschäftigungsverhältnissen in der Privatwirtschaft. Soweit

1 In Bezug auf Beamtenverhältnisse beschränkt sich diese Arbeit auf Regelungen für Bundesbeamte.

2 Battis in: Battis, Bundesbeamtengesetz Kommentar, 6. Auflage 2022, § 5 Rn. 9; Brosius-Gersdorf in: Dreier, Grundgesetz Kommentar Band II, 3. Auflage 2015, Art. 33 Rn. 150.

3 Hense in: BeckOK Grundgesetz, 65. Edition, Stand: 1. März 2026, Art. 33, Rn. 55.

4 Hense in: BeckOK Grundgesetz, 65. Edition, Stand: 1. März 2026, Art. 33, Vorbemerkung.

5 Dieser Arbeit liegen zum Teil frühere Beiträge der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages zur selben Thematik zugrunde.

dienstliche Pflichten verletzt werden, regelt das Bundesdisziplinargesetz (BDG) mögliche Konsequenzen und die entsprechenden Verfahren.

Im Rahmen des Lebenszeitprinzips werden Beamte grundsätzlich auf Lebenszeit ernannt, um sie vor willkürlichen Entlassungen zu schützen und im Zusammenhang mit dem Alimentationsprinzip die Unabhängigkeit des Beamten in seiner Tätigkeit zu sichern.

Die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse und die damit verbundenen Eingriffsrechte des Staates sind durch Art. 33 Abs. 4 GG einem Personenkreis vorbehalten, dessen Rechtsstellung in besonderer Weise Gewähr für Verlässlichkeit und Rechtsstaatlichkeit bietet.⁶ Beamte stehen daher in einem besonderen Dienst- und Treueverhältnis zum Staat. Aufgrund dieser Treuepflicht gehört es auch zu den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums im Sinne von Art. 33 Abs. 5 GG, dass sich Beamte zu der Verfassungsordnung, auf die sie vereidigt sind, bekennen und für sie aktiv eintreten (politische Treuepflicht beziehungsweise Verfassungstreuepflicht).⁷ Gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 BBG ist die Verfassungstreue Voraussetzung, um in das Beamtenverhältnis berufen werden zu können. Danach darf nur als Beamter berufen werden, wer die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten. Das Dienst- und Treuverhältnis der Beamten spiegelt sich auch in besonderer Form im Streikverbot wider, das unmittelbarer Ausdruck des Sonderstatusverhältnisses der Beamten ist.⁸

3. Funktionsvorbehalt nach Art. 33 Abs. 4 GG

Art. 33 Abs. 4 GG beinhaltet den sogenannten Funktionsvorbehalt für Beamte. Danach sind bestimmte Tätigkeiten des öffentlichen Dienstes von Beamten zu erfüllen, damit „die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse als ständige Aufgabe regelmäßig den von Art. 33 Abs. 5 GG für das Berufsbeamtentum institutionell garantierten besonderen Sicherungen qualifizierter, loyaler und gesetzestreuer Aufgabenerfüllung unterliegt“. Die Regelung beinhaltet eine objektiv-rechtliche Organisationsnorm und dient „dem Schutz des von hoheitlicher Aufgabenwahrnehmung“ betroffenen Bürgers, nicht aber „dem Schutz individueller Beamten- oder Verbeamtungsinteressen“.⁹ Gleichzeitig enthält Art. 33 Abs. 4 GG eine institutionelle Garantie des Berufsbeamtentums, welches man folglich als „Bestandteil der staatlichen Ordnung der Bundesrepublik“ bezeichnen kann.¹⁰

Art. 33 Abs. 4 GG gilt für die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse. Gemeint sind damit „Aufgaben, deren Wahrnehmung die besonderen Verlässlichkeits-, Stetigkeits- und Rechtsstaatlichkeitsgarantien des Beamtentums erfordert.“ Darunter fällt in erster Linie die öffentlich-rechtliche

6 Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), Urteil vom 17. November 2017 – 2 C 25/17.

7 Bundesverfassungsgericht (BVerfG), Beschluss vom 22. Mai 1975 – 2 BvL 13/73, Rn. 40 ff.; BVerwG, Urteil vom 17. November 2017 – 2 C 25/17, Rn. 15.

8 Hense in: BeckOK Grundgesetz, 65. Edition, Stand: 1. März 2026, Art. 33, Rn. 38.

9 BVerfG, Urteil vom 18. Januar 2012 – 2 BvR 133/10, Rn. 111, 109.

10 Mehde in: Dürig/Herzog/Scholz Grundgesetz Kommentar, 109. Ergänzungslieferung Januar 2026, Art. 33, Rn. 301.

Eingriffsverwaltung, es können aber auch Tätigkeiten der Leistungsverwaltung erfasst sein.¹¹ Welche Aufgaben als hoheitliche Befugnisse einzustufen sind, wird in der Literatur kontrovers beurteilt und gilt nach wie vor als nicht abschließend geklärt.¹² Im Einzelnen werden von der Regelung „neben den Streitkräften und der Polizei sonstige Ordnungskräfte, Rechtspflege, Steuerverwaltung, Diplomatie sowie Verwaltungsstellen auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene erfasst, die mit der Ausarbeitung von Rechtsakten, deren Durchführung und mit hoheitlichen Aufsichtsfunktionen betraut sind“, nicht aber Lehrer an öffentlichen Schulen.¹³

Nicht zu den hoheitsrechtlichen Aufgaben zählen vorübergehende und reine Dienstleistungsaufgaben ohne Entscheidungs- und Sicherungsgehalt sowie mechanische Hilfeleistungen, einfache Büroarbeiten, Schreib- und Telefondienst. Hoheitliche Aufgaben nimmt hingegen auch derjenige wahr, der vorbereitend und beratend den Willensbildungsprozess der Verwaltung mitgestaltet, auch wenn die verbindliche Entscheidung von einem anderen getroffen wird.¹⁴

Die Ausübung der erfassten Befugnisse ist grundsätzlich Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treuverhältnis stehen, zu übertragen. Dazu zählen insbesondere Beamte sowie Soldaten, nicht jedoch Tarifbeschäftigte.

Der Funktionsvorbehalt des Art. 33 Abs. 4 GG beinhaltet allerdings kein Verbot, Beamte auch mit nicht hoheitlichen Aufgaben zu betrauen. Ebenso wenig erwächst aus dem Funktionsvorbehalt ein Anspruch auf Verbeamtung bei dauerhafter Wahrnehmung hoheitlicher Befugnisse.¹⁵

Hoheitsrechtliche Befugnisse sind gemäß Art. 33 Abs. 4 GG nicht ausnahmslos, sondern nur in der Regel Beamten zu übertragen. Somit sind Ausnahmen vom Funktionsvorbehalt zulässig und eine Übertragung an Tarifbeschäftigte des öffentlichen Dienstes zulässig. Nach welchen Kriterien solche Ausnahmen zulässig sind, wird jedoch unterschiedlich beurteilt.¹⁶ Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts muss der Ausnahmegrund spezifisch dem Sinn der Ausnahmemöglichkeit entsprechen, rein fiskalische Gesichtspunkte genügen nicht.¹⁷

11 Jarass in: Jarass/Pieroth, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 19. Auflage 2026, Art. 33, Rn. 42.

12 Hense in: BeckOK Grundgesetz, 65. Edition, Stand: 1. März 2026, Art. 33, Rn. 37.

13 Jarass in: Jarass/Pieroth, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 19. Auflage 2026, Art. 33, Rn. 43.

14 Battis in: Battis, Bundesbeamtengesetz Kommentar, 6. Auflage 2022, § 5, Rn. 7.

15 Mehde in: Dürig/Herzog/Scholz Grundgesetz Kommentar, 109. Ergänzungslieferung Januar 2026, Art. 33, Rn. 305.

16 Brosius-Gersdorf in: Dreier Grundgesetz-Kommentar Band II, 3. Auflage 2015, Art. 33, Rn. 165.

17 Jarass in: Jarass/Pieroth, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 19. Auflage 2026, Art. 33, Rn. 45.

4. Hergebrachte Grundsätze des Berufsbeamtentums nach Art. 33 Abs. 5 GG

Welche Merkmale Beamte auszeichnen und wie sie sich von Tarifbeschäftigten, die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Staat stehen, unterscheiden, regelt der Gesetzgeber unter Beachtung der durch Art. 33 Abs. 5 GG verbürgten hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums. Zu den das Berufsbeamtentum prägenden verfassungsrechtlichen Grundsätzen, die bei der Ausgestaltung des Beamtenrechts zu beachten sind, gehören insbesondere die Regelung des Beamtenverhältnisses durch Gesetz, die hauptberufliche Beschäftigung auf Lebenszeit sowie besondere Treuepflichten des Beamten gegenüber seinem Dienstherrn (beispielsweise Verfassungstreuepflicht und Streikverbot) und im Gegenzug Fürsorgepflichten des Dienstherrn gegenüber dem Beamten (beispielsweise Alimentationspflicht).¹⁸

Art. 33 Abs. 5 GG zielt darauf ab, das Berufsbeamtentum in seiner Funktionsfähigkeit im Interesse der Allgemeinheit zu erhalten und zu gewährleisten. „Das Berufsbeamtentum als Institution gründet sich auf Fachwissen, fachlicher Leistung und loyaler Pflichterfüllung“ und „soll eine stabile Verwaltung sichern und damit einen ausgleichenden Faktor gegenüber dem Staatswesen gestaltenden Kräften bilden.“ Die Regelung schützt die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums. Damit ist „der Kernbestand von Strukturprinzipien gemeint, die allgemein oder doch ganz überwiegend während eines längeren, traditionsbildenden Zeitraums, insbesondere unter der Reichsverfassung von Weimar, als verbindlich anerkannt und gewahrt worden sind.“ Zudem werden „im Laufe der Zeit auch solche beamtenrechtlichen Regelungen“ erfasst, deren Traditionslinien zwar erst nach 1949 begonnen haben, die aber für das Berufsbeamtentum über einen längeren Zeitraum hinweg prägend geworden sind. Dabei werden nur die Prinzipien des hergebrachten Berufsbeamtentums durch Art. 33 Abs. 5 GG geschützt, nicht aber das gewachsene Beamtenrecht.¹⁹

Ein feststehender, abschließender Katalog der definierten hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums existiert zwar nicht, jedoch haben sich im Laufe der Zeit eine Vielzahl von Strukturprinzipien des Beamtenrechts herausgebildet, die dem Grunde nach als hergebrachte Grundsätze im Sinne des Art. 33 Abs. 5 GG anerkannt sind.²⁰

Im Folgenden werden nur die grundlegenden hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums näher betrachtet.

4.1. Alimentationsprinzip

Das Alimentationsprinzip ist die zentraler hergebrachter Grundsatz des Beamtenrechts, um die rechtliche und wirtschaftliche Unabhängigkeit der Beamten zu gewährleisten und bildet auch eine Kompensation für das Streikverbot.²¹ Die Verpflichtung zu einer amtsangemessenen Alimentation

18 Brosius-Gersdorf in: Dreier Grundgesetz-Kommentar Band II, 3. Auflage 2015, Art. 33, Rn. 161.

19 Jarass in: Jarass/Pieroth, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 19. Auflage 2026, Art. 33, Rn. 46, 53.

20 Brosius-Gersdorf in: Dreier Grundgesetz-Kommentar Band II, 3. Auflage 2015, Art. 33, Rn. 178.

21 Jarass in: Jarass/Pieroth, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 19. Auflage 2026, Art. 33, Rn. 59.

ist Ausfluss der Fürsorgepflicht des Dienstherrn und dient als Gegenleistung dafür, dass sich der Beamte „mit seiner ganzen Persönlichkeit dem Dienstherrn zur Verfügung stellt und seine Dienstpflicht nach Kräften erfüllt“. Die Alimentation umfasst sowohl die Besoldung als auch die Versorgung. Das Alimentationsprinzip verpflichtet den Dienstherrn, den Beamten und seine Familie lebenslang angemessen zu alimentieren und ihm nach seinem Dienstrang, nach der mit seinem Amt verbundenen Verantwortung und nach der Bedeutung des Berufsbeamtentums für die Allgemeinheit entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und des allgemeinen Lebensstandards einen angemessenen Lebensunterhalt zu gewähren.²² Sie muss es dem Beamten ermöglichen, „sich ganz dem öffentlichen Dienst als Lebensberuf zu widmen und in rechtlicher wie wirtschaftlicher Sicherheit und Unabhängigkeit zur Erfüllung der dem Berufsbeamtentum zugewiesenen Aufgaben beizutragen“. Bei der Konkretisierung der Alimentationspflicht kommt dem Gesetzgeber ein weiterer Entscheidungsspielraum zu, der sich sowohl auf die Struktur als auch auf die Höhe der Besoldung erstreckt. Veränderungen im System der Besoldung und der Versorgung sind somit nicht ausgeschlossen. Zur Beurteilung, ob der Gesetzgeber seinen Gestaltungsspielraum gewahrt und dem verfassungsrechtlichen Gebot der amtsangemessenen Alimentation des Beamten entsprochen hat, hat sich eine Vielzahl von Kriterien herausgebildet, deren Gesamtschau für die Angemessenheit der Alimentation maßgeblich ist. Dieser muss der Gesetzgeber sowohl bei der strukturellen Neuausrichtung im Besoldungsrecht als auch bei der kontinuierlichen Fortschreibung der Besoldungshöhe Rechnung tragen.²³

Die Garantie des amtsgemäßen Unterhalts basiert auf einer Differenzierung nach dem statusrechtlichen Amt entsprechend der Ämterhierarchie. Die Beurteilung der Angemessenheit hat dabei anhand der Nettoeinkünfte zu erfolgen. Regional unterschiedliche Lebenshaltungskosten müssen allerdings nicht im Rahmen des Alimentationsprinzips ausgeglichen werden.²⁴

4.2. Lebenszeitprinzip

Ein weiterer hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums ist das Lebenszeitprinzip für Beamte, das heißt die Übertragung des Beamtenstatus auf Lebenszeit. Dem Lebenszeitprinzip liegt das Ziel zugrunde, die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Beamten auch und gerade seinem Dienstherrn gegenüber sowie seine Leistungsfähigkeit und Leistungsbereitschaft zu sichern und damit für Ämterstabilität zu sorgen. Erst die rechtliche und wirtschaftliche Sicherheit des Beamten bietet die Gewähr dafür, dass das Berufsbeamtentum zur Erfüllung der ihm vom Grundgesetz zugewiesenen Aufgabe, eine stabile und gesetzestreue Verwaltung zu sichern, beitragen kann. Somit bewahrt das Lebenszeitprinzip den Beamten davor, willkürlich oder nach freiem Ermessen politischer Gremien aus seinem Amt entfernt zu werden. Dem Lebenszeitprinzip unterfallen sowohl das Grundamt als auch das Beförderungsamt. Ausnahmen vom Lebenszeitprinzip sind zulässig, soweit besondere Umstände ein Beamtenverhältnis auf Probe oder Zeit verlangen und das Lebenszeitprinzip nicht grundsätzlich in Frage gestellt wird. Eng mit dem Lebenszeitprinzip verknüpft sind die weiteren hergebrachten Grundsätze der Hauptberuflichkeit und der

22 BVerfG, Urteil vom 12. Juni 2018 – 2BvR 1738/12, Rn. 123.

23 Brosius-Gersdorf in: Dreier Grundgesetz-Kommentar Band II, 3. Auflage 2015, Art. 33, Rn. 196, 197.

24 Hense in: BeckOK Grundgesetz, 65. Edition, Stand: 1. März 2026, Art. 33, Rn. 57.1.

Vollzeitbeschäftigung. Auch sie sollen die Unabhängigkeit des Beamten sichern und seine Bereitschaft zu einer an Gesetz und Recht orientierten Amtsführung fördern.²⁵

4.3. Streikverbot

Der Beamte ist insgesamt zur uneigennützigen, gemeinwohlorientierten und unparteilichen Amtsführung verpflichtet, wobei sich die Pflichten des Beamten grundsätzlich in allgemeine und politische Treuepflichten unterscheiden lassen, die jedoch teilweise auch ineinander greifen. So beinhaltet die allgemeine Treuepflicht auch die Pflicht zur politischen Neutralität in der Amtsführung, das Mäßigungsgebot, die Verschwiegenheitspflicht sowie das Verbot, Arbeitskampfinstrumente zu nutzen. Die Treuepflicht des Beamten hat im Hinblick auf seine eigenen beruflichen Interessen das Streikverbot zur Folge.²⁶ Das Streikverbot gilt als eigenständiger hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums im Sinne des Art. 33 Abs. 5 GG. Während Tarifbeschäftigten des öffentlichen Dienstes der volle Schutz der Koalitionsfreiheit einschließlich des Arbeitskampfrechts des Art. 9 Abs. 3 GG zukommt, ist es Beamten zwar nicht verboten, sich in Gewerkschaften zu betätigen, das Streikrecht bleibt ihnen jedoch verwehrt. Dieser Eingriff in die Koalitionsfreiheit ist vor dem Hintergrund des Art. 33 Abs. 5 GG gerechtfertigt, da sich der Beamte verpflichtet, seine volle Arbeitskraft lebenslang treu dem Dienstherrn zur Verfügung zu stellen. Zeitweise war in der Judikatur umstritten, ob das beamtenrechtliche Streikverbot mit Art. 11 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) vereinbar ist. Im Jahr 2018 hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass die Beeinträchtigung der Koalitionsfreiheit für Beamte durch hinreichend gewichtige, verfassungsrechtlich geschützte Belange gerechtfertigt ist.²⁷ Danach steht das Streikverbot für Beamte mit dem Grundsatz der Völkerrechtsfreundlichkeit im Einklang und ist insbesondere auch mit den Gewährleistungen der EMRK vereinbar. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat dieser Entscheidung nicht widersprochen.²⁸

5. Fortentwicklung

Nach Art. 33 Abs. 5 GG ist das Recht des öffentlichen Dienstes unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu regeln und fortzuentwickeln. Damit besteht die Notwendigkeit, das öffentliche Dienstrecht zu modernisieren und an sich ändernde Rahmenbedingungen anzupassen. Gesetzgebung und Rechtsprechung sollen die Weiterentwicklung des öffentlichen Dienstrechts erleichtern.²⁹

Somit erlaubt das Grundgesetz eine stete Fortentwicklung des Beamtenrechts, um es veränderten Umständen und Entwicklungen anzupassen.³⁰ Allerdings ist allein das Recht des öffentlichen Dienstes, nicht aber der hierfür geltende Maßstab – die hergebrachten Grundsätze des

25 Brosius-Gersdorf in: Dreier Grundgesetz-Kommentar, 3. Auflage 2015, Art. 33, Rn. 180, 183.

26 Hense in: BeckOK Grundgesetz, 65. Edition, Stand: 01.03.2026, Art. 33, Rn. 53.2.

27 BVerfG, Urteil vom 12. Juni 2018, 2BvR 1738/12.

28 Bickenbach in: von Münch/Kunig, Grundgesetz-Kommentar, 8. Auflage 2025, Art. 33, Rn. 137.

29 Eichel, Das Altersgeld des Bundes, DÖV, 2019, S. 683.

30 Jarass in: Jarass/Pieroth, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 19. Auflage 2026, Art. 33, Rn. 56.

Berufsbeamtentums – fortzuentwickeln.³¹ Danach sind die Regelungen, die das Berufsbeamtentum maßgeblich prägen, geschützt. Hierzu zählen insbesondere das Prinzip der Hauptberuflichkeit, das Lebenszeitprinzip, das Alimentationsprinzip sowie die Fürsorgepflicht.³²

Vor diesem Hintergrund müssen sich künftige gesetzliche Regelungen, die das öffentliche Dienstrecht der Beamten betreffen, an diesen Grundprinzipien ausrichten.

* * *

31 BVerfG, Beschluss vom 19. September 2007, 2 BvF 3/02, Rn. 83 ff.

32 Jarass in: Jarass/Pieroth, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 19. Auflage 2026, Art. 33, Rn. 55.